

Grundinformationen zum neuen Revisionsverband Rückenwind – Förderungs- und Revisionsverband gemeinwohlorientierter Genossenschaften

Die Genossenschaft – eine kulturelle Errungenschaft

Der neue Revisionsverband Rückenwind ist entstanden, weil die Idee des gemeinsinnigen Wirtschaftens viele Menschen fasziniert und die Genossenschaft in ihrer Geschichte viel zu dieser Idee beigetragen hat. Zwei Konstruktionsmerkmale diese Gesellschaftsform sind für uns besonders wichtig: die Bedeutung des Mitglieds und seiner Mitgestaltungsmöglichkeiten in den Organen der Genossenschaft (von der Generalversammlung über den Aufsichtsrat bis zum Vorstand) und der Geschäftsanteil, dessen Wert gleich bleibt (Nominalwertprinzip) und der sich deshalb nicht zur Spekulation eignet.

Der Förderauftrag

Die Bedeutung des Mitglieds in der Genossenschaft kommt in ihrem Zweck zum Ausdruck: Die Genossenschaft hat die Aufgabe, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern (§ 1 Genossenschaftsgesetz). Im Unterschied zum Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet sein darf, ist die Genossenschaft ein Unternehmen, das ihren Mitgliedern wirtschaftlichen Nutzen bringen darf und soll.

Der Geschäftsanteil

Jedes Mitglied einer Genossenschaft muss zumindest einen Geschäftsanteil zeichnen und den dem Geschäftsanteil entsprechenden Betrag auf das Konto der Genossenschaft einzahlen. Den Wert eines Geschäftsanteils legt die Genossenschaft in ihrer Satzung fest, es gibt dafür keine gesetzlichen Vorgaben. Die Satzung kann auch festlegen, dass ein Mitglied nur eine bestimmte Zahl von Geschäftsanteilen zeichnen kann.

Geschäftsanteile können gekündigt werden. Geschieht dies, so sind sie nach einer Sperrfrist (mindestens ein Jahr) zum Nominalwert auszuzahlen. Die Sperrfrist kann in der Satzung verlängert aber nicht verkürzt werden.

Die Haftung der Mitglieder der Genossenschaft

Die Mitglieder einer Genossenschaft haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihren Geschäftsanteilen und zusätzlich einem weiteren Betrag in derselben Höhe. Ein Beispiel: Maria hat einen Geschäftsanteil ihrer Genossenschaft in der Höhe von € 500 erworben. Im Konkursfall hat sie diese € 500 verloren und muss noch einmal € 500 nachschießen. Diese sogenannte Haftsumme könnte durch die Satzung höher festgelegt werden, aber nicht niedriger. Kündigt sie ihren Geschäftsanteil, so besteht ihre Haftung drei Jahre nach ihrer Kündigung weiter (Nachhaftung). Anders ausgedrückt: Die Haftungsansprüche der Gläubiger verjähren nach drei Jahren. Maria haftet allerdings nur für Forderungen, die vor dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstanden sind.

Unsere Gemeinwohlorientierung

Der Fokus unseres Verbandes auf gemeinwohlorientierter Genossenschaften ist kein Widerspruch zum wirtschaftlichen Zweck einer Genossenschaft: Wir sind überzeugt, dass eine Wirtschaft, die das Gemeinwohl nicht mit bedenkt, sondern ausschließlich Unternehmens-egoistisch gesteuert wird, am Ende allen Nachteile bringt.

Es ist uns wichtig, dass Genossenschaften, die uns beitreten wollen, in ihrer Beitrittserklärung unter anderem beschreiben, wie ihre Genossenschaft mit ihrem Umfeld kooperiert, wie sie mit Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit umgeht und wie der wirtschaftliche Erfolg der Genossenschaft auf ihren Mitarbeiterinnen und ihren Mitgliedern zugute kommt, insbesondere wie übermäßige Gehaltsunterschiede vermieden werden (siehe dazu den Beschluss der Generalversammlung vom 11. Jänner 2017).

Kosten dieser Rechtsform im Revisionsverband Rückenwind

Mitgliedsbeitrag im Revisionsverband

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag von Genossenschaften, deren RevisorInnen vom Revisionsverband Rückenwind bestellt werden, beträgt € 1500 im Jahr, wobei der Beitrag anteilig nur für jene Kalendervierteljahre zu entrichten ist, in denen das Mitglied dem Verband angehört. Für die Gründungsberatung werden im Standardfall ca. € 1000 anfallen, besonders aufwendige Gründungen können auch mehr Kosten verursachen (wir reden mit euch darüber, sobald der Mehraufwand erkennbar wird). Die Teilnahme an einem Einführungsworkshop wird auf die Gründungsberatung angerechnet. Darüber hinaus 500 Euro des Betrags für die Gründungsberatung auf den Mitgliedsbeitrag des ersten Jahres angerechnet.

Die Eintragung im Firmenbuch verursacht Kosten etwa in der Höhe von € 400, sofern nicht die Förderung nach dem Neugründungsförderungsgesetz in Anspruch genommen wird (Dafür ist ein von der WKO zu bestätigendes und auch dort erhältliches Formular erforderlich).

Revisionskosten

Genossenschaften müssen sich mindestens in jedem zweiten Wirtschaftsjahr eine Revision (Prüfung) unterziehen. Genossenschaften mit mindestens 40 Arbeitnehmerinnen und Genossenschaften, die nach dem Unternehmensgesetzbuch als mittelgroße Unternehmen gelten, unterliegen einer jährlichen Revision. Die Kosten der Revision werden nach Tagessätze des Revisors/der Revisorin berechnet. Bei der Vorbereitung der Revision unterstützt unser Verband seine Mitglieder, um die Kosten möglichst gering zu halten. Wir gehen davon aus, dass die erste Revision einer neuen Genossenschaft drei Tagessätze und die weiteren Revisionen jeweils 2 Tagessätze verursachen werden.

Um die Unabhängigkeit der Revision sicherzustellen, wird unser Verband ausschließlich externe RevisorInnen/PrüferInnen mit entsprechender Berechtigung einsetzen. Die Leiterin unserer Revisionsabteilung wird bei der Auswahl der RevisorInnen darauf achten, eine qualitativ hoch stehende Prüfung zu günstigen Kosten zu erreichen. Wir schätzen die Kosten einer durchschnittlichen Erst-Revision auf € 3000 - € 3600 und die Kosten der folgenden Revisionen auf € 2000 - € 2400.

Besonderheiten unseres Verbandes

Neben der Gemeinwohlorientierung werden wir uns besonders bemühen, den Austausch zwischen unseren Mitgliedern zu fördern und bedarfsgerechte Bildungsangebote zu entwickeln und bereitzustellen. Zu Pfingsten 2017 wird in Schrems ein Genossenschaftskongress stattfinden, der – ähnlich wie der Kongress „Gemeinsinnig Wirtschaften“ zu Pfingsten 2015 – Persönlichkeiten des internationalen Genossenschaftswesens zu uns bringen wird und viele Möglichkeiten bieten wird,

über Genossenschaften zu lernen oder auch Genossenschaften zu entwickeln und ein Stück des Gründungsprozesses gemeinsam mit anderen zu absolvieren.

Informationen über aktuelle Workshops findest du auf www.rueckenwind.coop/veranstaltungen

Grundlegender Ablauf einer Genossenschafts-Gründung

Vorphase: Erarbeitung der Statuten und eines Wirtschaftsplans (am besten bereits in Kooperation mit uns, dann können wir auch unsere Muster zur Verfügung stellen und vermeiden leere Kilometer)

Gründungsversammlung: Beschluss der Gründung und Annahme der Satzung, Wahl des Vorstands und allenfalls Aufsichtsrates, Beschluss des Beitritts zum Revisionsverband, allenfalls Beschluss der Geschäftsordnung (wenn Aufgabe der Generalversammlung)

Zusicherung der Aufnahme in den Verband: Der Verband muss vor dem Beschluss über die Aufnahmezusicherung die „begründete Wirtschaftlichkeitsprognose“ der beitretenden Genossenschaft und die Satzung prüfen und zu einem positiven Urteil kommen, dass die Genossenschaft ihre Aufgabe erfüllen können wird ([§ 25 GenRevG](#)).

Eintragung ins Firmenbuch: Eine Firmenbuch-Eintragung ist regelmäßig nur mit einer Aufnahmezusicherung eines Revisionsverbandes möglich. Ausnahme: Lehnt ein Revisionsverband einen Beitritt schriftlich ab oder entscheidet binnen 8 Wochen nicht über ein Aufnahmeansuchen, so kann die verbandsfreie Eintragung beantragt werden. Ab Eintragung der Genossenschaft ins Firmenbuch wirkt die Haftungsbeschränkung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Davor kann die Genossenschaft auch schon tätig werden (nicht als „eingetragene“ sondern als sogenannte Vor-Gesellschaft, eine „Genossenschaft in Gründung“), allerdings haften alle, die gegründet haben, für sämtliche Forderungen solidarisch.

Zusammenstellung: Karl Staudinger

Fassung: März 2017